

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Träger, die in Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres zugelassen sind

Kreise, Städte und Gemeinden

jeweils im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland

43.12

Fr. Busch

Tel 0221 809-6227

Fax 0221 8284-0551

Sandra.Busch@lvr.de

**Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW (KJFP)**  
**hier: Antragstellung zur Förderung von Bildungsangeboten für junge Menschen in den Jugendfreiwilligendiensten gem. Pos. 5.5 KJFP**  
**- Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan vom 05.11.2018 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW hat gebeten, zur Antragstellung für die Förderposition 5.5 (Bildungsangeboten für junge Menschen in den Jugendfreiwilligendiensten) aufzufordern.

Als Stichtag für den Eingang der Anträge wurde der

**01.04.2019**

festgelegt.

Es wird daher gebeten, die Anträge bis zu diesem Termin vorzulegen. Ich weise jedoch darauf hin, dass es sich hierbei nicht um eine Ausschlussfrist handelt. Allerdings werden Anträge, die nach diesem Stichtag eingehen, nachrangig behandelt.

Im Falle einer Bewilligung der Förderanträge ist von einem Maßnahmenbeginn frühestens ab dem 01.06.2019 auszugehen.

Die Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan vom 05.11.2018 beinhalten für die Pos. 5.5 folgenden Verwendungszweck:

*„Die Jugendfreiwilligendienste Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) und Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) sind Bildungsjahre für junge Menschen und gehören zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements. Sie schaffen Lern- und Erfahrungsräume für junge Menschen und stärken sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Im Rahmen der beiden Jugendfreiwilligendienste erwerben Jugendliche wichtige soziale und persönliche Kompetenzen, die einen Berufseinstieg erleichtern.*

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)

*Bisher sind jedoch benachteiligte junge Menschen in den beiden Jugendfreiwilligendiensten deutlich unterrepräsentiert. Deshalb sollen die Träger des FSJ und des FÖJ spezielle Angebote für junge Menschen im Rahmen der beiden Jugendfreiwilligendienste entwickeln, deren Integration als gefährdet gilt. Im Rahmen des Gesamtkonzepts, in das die Einsatzstellen einbezogen werden sollen und das der Erhöhung der Bildungs- und Sozialkompetenz dient, soll neben den traditionellen Zielen der Jugendfreiwilligendienste insbesondere das Ziel einer besseren Integrationschance auf dem Arbeitsmarkt verfolgt werden.*

*Gefördert werden Maßnahmen, wie z. B. Bildungsangebote, die dazu beitragen benachteiligten jungen Menschen den Zugang zu FÖJ und FSJ zu ermöglichen.*

*Als benachteiligte junge Menschen gelten Freiwillige, die sozial benachteiligt sind und /oder individuelle Beeinträchtigungen im Sinne von § 13 SGB VIII vorweisen. Hierzu zählen z. B. Freiwillige, die keinen Schulabschluss oder einen Förderschulabschluss haben, und Freiwillige, die zwar über einen Schulabschluss verfügen, gleichzeitig aber mit besonderen individuellen Problemlagen bzw. Förderbedarfen (wie z. B. Sprachvermögen, abweichendem Verhalten, Abbruch einer Lehre) belastet sind, die ihre Chancen auf eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe beeinträchtigen. Hierzu zählen auch junge Menschen, die aufgrund ihres Migrationshintergrundes benachteiligt sind.*

*Gefördert werden darüber hinaus Maßnahmen, wie z.B. Bildungsangebote, die dazu beitragen, jungen Menschen mit Behinderung die Teilnahmen am Jugendfreiwilligendienst zu ermöglichen. Damit wird die Chancengleichheit junger Menschen mit Behinderung gefördert und gleichzeitig ermöglicht, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, damit junge Menschen mit Behinderungen einen Jugendfreiwilligendienst leisten können. Leistungen, auf die für junge Menschen mit Behinderung ein gesetzlicher Anspruch besteht, können nicht gefördert werden.*

**Zuwendungsempfänger** sind die in Nordrhein-Westfalen anerkannten Träger der Jugendfreiwilligendienste (§10 Abs. 2 Jugendfreiwilligendienstegesetz, JFDG) und die in § 10 Abs. 1 JFDG aufgeführten Träger."

Zur Antragsstellung bis zum 01.04.2019 übersende ich Ihnen hiermit die entsprechenden Antragsvordrucke zu der Förderung von Einzelprojekten. Es handelt sich um ein neues Muster 1 und eine neue Anlage 1. **Ich weise darauf hin, dass aufgrund der neuen Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan nur noch diese Vordrucke zu verwenden sind.**

Grundsätzlich sollen die Projekte im lfd. Haushaltsjahr/Kalenderjahr durchgeführt werden. Sofern Projekte für die Dauer eines Bildungsjahres beantragt werden, kann der entsprechende Antrag einen Durchführungszeitraum bis zum 31.08.2020 vorsehen. Maßnahmen zur Vorbereitung und Nachbetreuung der Freiwilligen sind maximal 2 Monate vor Beginn des Bildungsjahres und maximal 2 Monate nach Beendigung des Bildungsjahres förderfähig. Der Durchführungszeitraum kann in diesen Fällen entsprechend verlängert werden.

In diesen Fällen müssen die geplanten Ausgaben und Einnahmen schon bei der Antragstellung dem jeweiligen Kalenderjahr zugeordnet werden. Ein überjähriger Antrag beinhaltet deshalb neben dem Muster 1 und der Projektbeschreibung **zwei Anlagen 1**, die jeweils die Angaben für die Jahre 2019 und 2020 enthalten. Auf den Anlagen 1 ist das entsprechende Kalenderjahr anzugeben. Eine nachträgliche Verschiebung der Fördermittel zwischen den Kalenderjahren ist aufgrund der Zuweisung des Landes und der Regelungen im Bewilligungsbescheid für die einzelnen Kalenderjahre nicht möglich.

Ich weise darauf hin, dass die mögliche Förderung aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplanes nach den Richtlinien zu Pos. 5.5 KJFP NRW für

- Träger der freien Jugendhilfe bis zu 85 %,
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe 40 bis 80 %

der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben beträgt. **Dabei ist zu beachten, dass Teilnehmerbeiträge und Leistungen Dritter (mit Ausnahme öffentlicher Förderung) von den Ausgaben in Abzug zu bringen sind.**

Ich bitte auch um Beachtung, dass der Einsatz von Eigenmitteln grundsätzlich vorausgesetzt wird. Diese können auch unbar erbracht werden (s. hierzu die Ausführungen zum bürgerschaftlichen Engagement im beigefügten Merkblatt).

Beigefügt ist das Merkblatt der beiden Landesjugendämter, in dem Erfahrungen und Hinweise zur Antragstellung aufgearbeitet wurden.

Zudem verweise ich auf die Regelung zu den Bagatellgrenzen gem. Ziffer 4.3.2 und 4.3.3 Allgemeiner Teil der Richtlinien für die Förderung nach dem KJFP NRW. Diese betragen für die freien Träger 1.000,00 Euro, für die öffentlichen Träger 12.500 EUR (jeweils bezogen auf den Zuwendungsbetrag).

Dieses Schreiben, die Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan sowie die zu verwendenden Vordrucke finden Sie in den nächsten Tagen auch unter: [www.lvr.de](http://www.lvr.de) – Jugend – Jugendförderung – Finanzielle Förderung – Kinder- und Jugendförderplan NRW.

Für die Beantwortung weiterer Fragen zur Antragstellung stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung

Lorenz Bahr-Hedemann  
LVR-Dezernent Jugend

**Anlagen:**

- Merkblatt der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe
- Antragsvordrucke Muster 1 neu und Anlage 1 neu